

## Inhaltsverzeichnis

§1.....	- 2 -
Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	- 2 -
§2.....	- 2 -
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	- 2 -
§3.....	- 3 -
Erwerb der Mitgliedschaft, Haftung.....	- 3 -
§4.....	- 3 -
Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§5.....	- 4 -
Mitgliedsbeiträge .....	- 4 -
§6.....	- 4 -
Organe des Vereins .....	- 4 -
§7.....	- 4 -
Vorstand des Vereins .....	- 4 -
§8.....	- 5 -
Zuständigkeit des Vorstandes .....	- 5 -
§9.....	- 5 -
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	- 5 -
§10.....	- 6 -
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes .....	- 6 -
§11.....	- 7 -
Beirat.....	- 7 -
§12.....	- 7 -
Arbeitskreise/-teams.....	- 7 -
§13.....	- 7 -
Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§14.....	- 9 -
Kassenprüfer .....	- 9 -
§15.....	- 9 -
Auflösung des Vereins.....	- 9 -
§16.....	- 9 -
Datenschutzklausel .....	- 9 -

# Satzung des „Dorfverein Neuenkleusheim e.V.“

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Neuenkleusheim e.V.“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Dorfverein Neuenkleusheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe – Neuenkleusheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.01. – 31.12.

## §2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Dorfvereins ist die Förderung der Gemeinschaften und Vereine des Dorfes in jeglicher Form. Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung des Ortsbildes, die Pflege und der Erhalt des alten und neuen Brauchtums sowie die Vernetzung der Bewohner und Vereine des Dorfes untereinander.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug aller Verbindlichkeiten – an den Ortsvorsteher von Neuenkleusheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Neuenkleusheim zu verwenden hat.

### §3

#### Erwerb der Mitgliedschaft, Haftung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie jede juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Anerkennung der aktuellen Satzung, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen jedoch die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied oder Helfer bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gegenständen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei den Veranstaltungen des Vereins handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen, bei denen jeder auf eigene Verantwortung teilnimmt.
6. Der Abschluss einer Versicherung für etwaige Vereinsveranstaltungen kann durch den Vorstand beschlossen werden.

### §4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Für das laufende Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag einbehalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes, bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet.  
Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### §5

##### Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat die Jahresbeiträge zu zahlen. Hiervon können Ehrenmitglieder ausgenommen werden.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### §6

##### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Arbeitskreise und die Mitgliederversammlung.

#### §7

##### Vorstand des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und dem/der Ortsvorsteher/in.
2. Die/Der Ortsvorsteher/in kann gleichzeitig ein weiteres der vier vorgenannten Ämter des Vorstandes ausüben.
3. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Beisitzer/innen bestimmen. Diese gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand i.S. §26 BGB.
5. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Auf mehrheitlichen Antrag der Mitgliederversammlung kann eine Überprüfung der Zahlungsbegründung durchgeführt werden.
7. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
8. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- sowie Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
9. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## §8

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, und
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## §9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei der ersten Wahl der Vorstandsmitglieder werden die/der Vorsitzende und die/der

Kassierer/in für vier Jahre und die übrigen Vorstandsmitglieder zunächst für zwei Jahre gewählt.

Die Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen, längstens bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, eine/n Nachfolger/in wählen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand im Sinne des §26 BGB noch aus drei Personen besteht; andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## §10

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in mindestens halbjährlich stattfinden Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn die Mehrheit des Vorstandes diesem Verfahren nicht widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Die Vorstandssitzung kann im Bedarfsfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation, wie unter §10 Nr.3 genannt, durchgeführt werden. Diese virtuelle Versammlung findet in einem zugangsgesicherten Raum statt. Die Teilnehmer müssen Ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung. Die Einberufungsfrist und die Mehrheitserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

## §11

### Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die Mitglieder dieser Vereine sind. Dieser Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er kann einberufen werden, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

## §12

### Arbeitskreise/-teams

1. Zur Durchführung der in §2.1 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich, sind jedoch dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

## §13

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - d) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt
  - e) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) Wahl der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 30% sämtlicher Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von deren/dessen Vertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch Einladung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ (Standort Dorfplatz, neben der Bushaltestelle) einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation

oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder on einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und in der Nächsten Sitzung zu genehmigen.  
Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
9. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den/der Vorsitzenden und der/des Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## §14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Geschäftsführer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung.

## §15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß §2 Ziffer 4 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## §16 Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung gilt die Datenschutzerklärung für alle Mitglieder. Sie wird mit Veröffentlichung der neuen Satzung Bestandteil der Beitrittserklärung der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglied sind. Das Beitrittsformular wird für Neubetriebe um die Datenschutzerklärung ergänzt. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden auf dessen oder auf Wunsch des/der Rechtsnachfolger/in oder Bevollmächtigte/r sämtliche personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht.
3. Die Überlassung personenbezogener Daten dürfen ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Vereinsveranstaltungen, Arbeitseinsätze und die üblichen Veröffentlichungen von

Dorfereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Meldung für Versicherungszwecke oder Förderanträge – nicht zulässig.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, Festschriften, Pressemitteilungen oder Infoblättern veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.